

# RS OGH 1998/3/24 1Ob82/98k, 3Ob6/11w, 1Ob226/15i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1998

## Norm

ZPO §391 C

ZPO §392

## Rechtssatz

Eine streitanhängige Leistungsklage über die Gegenforderung hindert nicht deren Geltendmachung mittels prozessualer Aufrechnungseinrede in einem anderen Verfahren.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 82/98k  
Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 82/98k
- 3 Ob 6/11w  
Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 6/11w  
Auch; Beisatz: Zwischen einer zur Aufrechnung eingewendeten Gegenforderung und einer selbständigen Klage zur Durchsetzung derselben Forderung besteht nämlich keine Streitanhängigkeit, sei es nun, dass die selbständige Klage zuerst eingebracht wurde oder zuerst die Kompensationseinrede und dann erst die Klage erhoben wurde. (T1)
- 1 Ob 226/15i  
Entscheidungstext OGH 24.11.2015 1 Ob 226/15i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109746

## Im RIS seit

23.04.1998

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)